

Initiative Schneller Ausbau der B 178 – ISA – Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Initiative Schneller Ausbau der B 178“.

Der Verein hat seinen Sitz in Herrnhut.

Der Verein ist bundesweit tätig.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und anderer jeweils geltender Vorschriften.

Zweck des Vereins ist.

1. Schutz und Weiterentwicklung der Oberlausitzer Kulturlandschaft
2. Schutz des Bodens
3. Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur in der Oberlausitz
4. Förderung der regionalen Wirtschaft
5. Schutz vor zusätzlicher Verlärmung und Verschmutzung in der Region
6. Unfallverhütung im Straßenverkehr
7. Förderung der Gesundheit
8. Förderung der Erziehung und Volksbildung
9. Förderung der Wissenschaft

Die im Absatz 1 aufgeführten Ziele sollen durch folgende Aktivitäten verwirklicht werden:

1. Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs in der Region, insbesondere der Bahn
2. Organisation und Durchführung von Vorträgen, Seminaren und Informationsveranstaltungen
3. Durchführung und Vergabe von Forschungsaufträgen
4. Öffentlichkeitsarbeit
5. Gestaltung einer Homepage
6. Beratung von Parteien, Verbänden und Institutionen, die mit der Verkehrspolitik befasst sind
7. Organisieren von Versammlungen, und anderen öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen
10. Schutz von Kindern, Alten und anderen gefährdeten Verkehrsteilnehmern im Straßenverkehr

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verein.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Mitglieder die gegen die Interessen des Vereins verstoßen haben können durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung seinen Austritt aus dem Verein erklären.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung festgesetzt.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, darunter einem/r Vorsitzenden und einem/r Stellvertretenden Vorsitzenden, die jede/r für sich berechtigt sind, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand ist jederzeit mit drei Viertel der anwesenden Mitglieder abwählbar, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde. Der Vorstand wird aufgrund der Beschlüsse und Aufträge der Mitgliederversammlung entsprechend den Zielen des Vereins tätig. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Die Mitgliederversammlungen werden vom / von der Vorsitzenden, bei Verhinderung vom / von der Stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 14 Tage. Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief. An Mitglieder mit e-Mail-Anschluss kann sie auch per e-Mail, an Mitglieder mit Telefax-Anschluss auch per Telefax erfolgen.

§ 8 Ablauf der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom / von der Vorsitzenden, bei Verhinderung vom / von der Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch diese/r verhindert, wählt die Versammlung eine/n Versammlungsleiter/in.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden, ausgenommen die Wahl und Abwahl von Vorstandsmitgliedern sowie die Entscheidung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen notwendig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie das Abstimmungsergebnis in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist von dem / der Schriftführer/in zu unterschreiben.

§ 9 Auflösung des Vereins

Der Verein ist aufgelöst, wenn vier Fünftel der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung dies beschließt. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine als gemeinnützig anerkannte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Herrnhut , den 28.10.2002

Unterschriften der Gründungsmitglieder: